

STATUTEN



SGHV St. Gallischer Hilfsverein

Angebote für psychische Gesundheit

individuell und selbstbestimmt



Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Finanzielle Mittel	3
Art. 4	Haftung	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
III.	Organe und Organisation	4
Art. 8	Organe	4
A	Jahresversammlung	4
Art. 9	Befugnisse	4
Art. 10	Einberufung	4
Art. 11	Leitung	5
Art. 12	Stimmrecht und Vertretung	5
Art. 13	Beschlussfassung / Wahlen	5
Art. 14	Protokoll	5
B	Vorstand	5
Art. 15	Bestand und Wahlen	5
Art. 16	Aufgaben	5
Art. 17	Beschlussfassung	6
Art. 18	Protokoll	6
Art. 19	Buchführung, Geschäftsjahr	6
C	Kontrollstelle	6
Art. 20	Wahl	6
IV.	Auflösung und Schlussbestimmung	6
Art. 21	Auflösung des Vereins	6
Art. 22	Inkrafttreten	7



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SGHV St.Gallischer Hilfsverein Angebote für psychische Gesundheit besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Übernahme von Trägerschaften für Einrichtungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit / Beschäftigung und Tagesgestaltung, die Menschen mit psychischen Problemen unterstützen.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Subventionen

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Einzelmitglieder (Privatpersonen)

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Patronatsmitglieder

2. Kollektivmitglieder (Behörden, Institutionen)

Art. 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Mit der Beitrittserklärung erklären sich die Mitglieder mit den Zielen des Vereins einverstanden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme. Angestellte des SGHV sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Austrittserklärung auf Ende Jahr.

Mitglieder des SGHV St.Gallischen Hilfsvereins sind auch Mitglieder des SGGV St.Gallischen Gönnervereins, ohne zusätzlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Jahresversammlungen des Hilfsvereins und des Gönnervereins teilzunehmen und bei den traktandierten Themen mitzuentcheiden. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Patronatsmitglieder stehen dem Vorstand bei Bedarf mit Fachwissen und Erfahrung zur Seite.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.



III. Organe und Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Jahresversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. JAHRESVERSAMMLUNG

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu (OR Art. 879):

- a) Die Annahme und Abänderung der Statuten
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Die Abnahme der Bilanz, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- f) Die Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Einzel- und Kollektivmitglieder
- h) Beschlussfassung für die Übernahme einer neuen Trägerschaft oder für die Auflösung einer bestehenden Trägerschaft
- i) Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Jahresversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Jahresversammlung unterbreitet werden.
- j) Anträge der Mitglieder an die Jahresversammlung müssen dem Vorstand schriftlich, jeweils bis spätestens Ende Februar, mitgeteilt werden.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich einmal bis 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind wenigstens 20 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen. Besteht der Verein aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens vom Vorstand anzusetzen.



Art. 11 Leitung

Die Jahresversammlung leitet die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Tritt der Vorstand oder die Präsidentin, der Präsident in den Ausstand, wählt die Jahresversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied des Vereins hat an der Jahresversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Die persönliche Einladung an die Mitglieder gilt als Ausweis für das Stimmrecht.

Art. 13 Beschlussfassung / Wahlen

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Jahresversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Kontrollstelle während der Amtsdauer bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Protokoll

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Präsidentin, vom Präsidenten und der Protokollführerin, dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

B. VORSTAND

Art. 15 Bestand und Wahl

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder und die Präsidentin, den Präsidenten. Auf eine ausgewogene regionale und kirchliche Vertretung wird geachtet.

Die Präsidentin, der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

Dem Vorstand stehen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand erstellt für die zu übernehmenden Trägerschaften die Verträge.

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage eines Geschäftsreglementes. Darin sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren für die Erledigung der Geschäfte geregelt.



Der Vorstand kann, nebst den aktiven Chefärztinnen und Chefärzten der Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und Süd und der Klinikseelsorger von Wil und Pfäfers, weitere Patronatsmitglieder ernennen.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident oder bei ihrer, seiner Verhinderung die Vorsitzende, der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 18 Protokoll

Der Vorstand lässt über seine Sitzungen Protokoll führen.

Art. 19 Buchführung, Geschäftsjahr

Die Geschäfte des Vereins sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen (OR Art. 957 ff). Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember jeden Jahres.

C. KONTROLLSTELLE

Art. 20 Wahl

- a) Die Jahresversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle.
- b) Die Kontrollstelle ist unabhängig vom Vorstand und besitzt ein der Aufgabe entsprechendes Fachwissen. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- c) Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zu Zwischenprüfungen berechtigt. Es ist Ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Die Revisoren legen an der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie haben zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten werden.

IV. Auflösung und Schluss-Bestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines stimmen die Mitglieder an der Jahresversammlung ab.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichen Zielsetzungen und mit Sitz in der Schweiz.



Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 07. Juni 2010. Sie treten am 15. Juni 2017 in Kraft.

Der Präsident

Hans Peter Hug

Die Vizepräsidentin

Lisa Etter-Steinlin